

INFORMATION

25.04.2018



HANSJAKOB FAUST
JUSTIZIAR

Datenschutz in der Jugendarbeit

Leitfaden für die Umsetzung des neuen Datenschutzrechts in den Jugendringen und Jugendverbänden des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.

I. Allgemeines & Hintergrund

Ab dem 25.05.2018 gilt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als direkt anwendbares Recht in Deutschland, woraufhin sich auch die bestehenden Datenschutzgesetze in Deutschland bzw. Bayern geändert haben und ändern werden.

Insbesondere die damit zusammenhängenden und weitreichenden Verfahrensänderungen erfordern eine Umstellung bestehender Organisationsformen und Verwaltungsabläufe in der Jugendarbeit. Dieses Schreiben soll hierbei Hilfestellung geben, die wesentlichsten Pflichten für Jugendringe und Jugendverbände erklären, um pünktlich zum 25.05.2018 in Sachen Datenschutz gerüstet zu sein.

Dies befreit die jeweils Verantwortlichen¹ jedoch nicht von der Pflicht, sich auch selbst mit den relevanten Vorschriften näher zu beschäftigen und sich mit dem Datenschutzrecht auseinanderzusetzen; getreu dem Grundsatz: *Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung*. Die entsprechenden Vorschriften sind im Folgenden jeweils farblich hervorgehoben. Die jeweiligen Gesetze sind abrufbar unter:

<https://dsgvo-gesetz.de>

<https://dsgvo-gesetz.de/bdsg-neu/>

https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/baydsg_neu_12_12_2017.pdf

¹ Zum Begriff des/der Verantwortlichen s. Kapitel III. 3. dieser Broschüre.

II. Für wen gilt welches Recht?!

Zur Umsetzung neuer Rechtsvorschriften in die Praxis ist es zunächst einmal wichtig zu klären, welche Rechtsvorschriften für wen gelten.

Grundsätzlich gilt dabei die neue DSGVO für alle und unmittelbar (d.h. für Jugendringe und Jugendorganisationen). Nationales Recht, welches im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, findet keine Anwendung mehr. Deswegen wurden bzw. werden deutsche und bayerische Gesetze an diese Verordnung angepasst.

Hier sind letztlich zwei Gesetze maßgeblich relevant: *Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG n.F.)* gilt für alle öffentliche Stellen in Bayern, demnach für den BJR und seine Gliederungen.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n.F.) hingegen gilt u.a. für alle privaten Institutionen und damit auch für Jugendorganisationen in Bayern. Unerheblich ist dabei, ob diese als e.V. oder nicht eingetragener Verein organisiert sind.

Die drei genannten Rechtsgrundlagen (DSGVO, BayDSG n.F., BDSG n.F.) stehen in einem hierarchischen Verhältnis zueinander. **An erster Stelle** steht dabei die EU-Verordnung. Werden in dieser Verordnung zwingende Vorgaben gemacht, dürfen nationale Gesetze hiervon nicht abweichen. Lässt die Verordnung Gestaltungsspielräume offen, darf der nationale Gesetzgeber diese Spielräume insoweit ausfüllen.

An zweiter Stelle steht das Bundesdatenschutzgesetz. Obwohl es in Bayern ein eigenes Datenschutzgesetz für öffentliche Stellen (Jugendringe) gibt, kann dieses Gesetz auch für Jugendringe relevant werden, wenn das Bayerische Datenschutzgesetz für einen bestimmten Regelungsbereich keine Vorschriften enthält. In aller Regel sollten jedoch nur das BayDSG n.F. und die DSGVO zur Anwendung kommen.

An dritter Stelle steht das Bayerische Datenschutzgesetz als Landesgesetz. Dieses gilt ausschließlich für die Jugendringe und nicht für Jugendverbände.

Daneben gibt es schließlich noch spezielle, sogenannte bereichsspezifische Regelungen aus anderen Gesetzen, wie z.B. im Telemediengesetz (TMG) als zentrales *Inter-netrecht*, welche sowohl für Jugendringe als auch für Jugendverbände gelten.

III. Klärung der Rechtsbegriffe

Das Datenschutzrecht ist sehr technisch formuliert. Um zu verstehen, was bzw. wer überhaupt gemeint ist, sollte man sich im nächsten Schritt mit ein paar Begrifflichkeiten auseinander setzen. Diese ergeben sich insoweit aus **Art. 4 DSGVO**. Folgende Begriffe sind dabei besonderes wichtig:

1. Personenbezogene Daten:

Dieser Begriff ist wohl der Kernbegriff des Datenschutzrechts, da es letztlich um den Schutz und die Sicherheit dieser Daten geht. Das Gesetz versteht hierunter *alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen*. Übersetzt sind das z.B. folgende Informationen:

- Name und Anschrift
- Familienstand und Kinder
- Telefonnummer und E-Mail
- Beruf
- Aufzeichnungen über Arbeitszeiten
- Datum des Eintritts in den Verein
- Mitgliedschaft in Organisationen
- Persönliche Interessen
- Bilder, Photographien und Videos
- Platzierungen bei Wettbewerben etc.
- Teilnahme an Freizeitmaßnahmen o.ä.
- IP-Adressen

2. Verarbeitung (von Daten):

Was nach altem Recht unterteilt wurde, in Erhebung, Verarbeitung und Nutzung, fällt fortan unter den einheitlichen Begriff der Verarbeitung. Gemeint ist damit die Abfrage, das Speichern, das Weitergeben, das Auslesen, das Vernichten von Daten etc. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Daten automatisiert (Erfassung über IT) verarbeitet- oder nicht-automatisiert (Vordrucke, Formulare, die handschriftlich ausgefüllt werden) verarbeitet werden.

3. Verantwortliche_r:

Der bzw. die Verantwortliche ist zentraler Adressat der Datenschutzgrundverordnung und letztlich dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des Datenschutzes in den Jugendringen bzw. Jugendverbänden auch eingehalten werden. Dahinter steckt die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder mit anderen über die Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

Kurz gesagt ist damit die Leitungsebene gemeint. Für die Jugendringe ist das grundsätzlich der der/die Vorsitzende sowie die Geschäftsführung, für die Jugendverbände der jeweilige Vereinsvorstand.

Durch entsprechende schriftliche Vereinbarungen können die jeweiligen Aufgaben des/der Verantwortlichen auf andere Mitarbeiter_innen/Vereinsmitglieder übertragen werden.

4. Datenschutzbeauftragte_r (DSB):

Mit Anwendbarkeit der DSGVO und Inkrafttreten des BayDSG n.F, sowie BDSG n.F. werden auch die Stellung und die Aufgaben des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten, bzw. des/der verbandlichen Datenschutzbeauftragten neu geregelt. Die Aufgaben ergeben sich insbesondere aus folgenden Vorschriften: **Art. 37 - 39 DSGVO; Art. 12, 24 BayDSG n.F., § 38 BDSG n.F.** Diese Vorschriften lassen sich jedoch dahingehend zusammenfassen, dass der/die DSB das jeweilige Kontrollorgan des/der Verantwortlichen ist, hinsichtlich der Einhaltung der DSGVO und die Rechte der Betroffenen vertritt. Die Rechte der Betroffenen ergeben sich aus **Art. 12 - 23 DSGVO**. Insofern ist zwingend erforderlich, dass der/die DSB die fachliche Kompetenz mitbringt und ausreichend geschult ist.²

Dabei gilt, dass Jugendringe als öffentliche Stellen im Sinne **Art. 37 DSGVO** stets eine_n DSB zu benennen haben. Für Jugendverbände bestimmt **Art. 38 BDSG n.F.**, dass diese eine_n DSB benennen müssen, wenn mindestens 10 Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung von Daten betraut sind. (Bspw. die elektronische Verwaltung von Mitglieder Daten)

Neu ist, dass der/die DSB nicht mehr zwingend ein_e Mitarbeiter_in des Jugendrings bzw. ein Verbandsmitglied sein muss. Die Benennung eines/einer externen DSB ist möglich, **Art. 37 Abs. 6 DSGVO**.

Insbesondere für die Jugendringe besteht diesbezüglich die Möglichkeit für alle Jugendringe eines Regierungsbezirks eine_n gemeinsamen DSB auf Ebene des Bezirksjugendrings zu benennen, **Art. 37 Abs. 3 DSGVO**. Dabei ist zu gewährleisten, dass der/die DSB die jeweiligen Pflichten auch gegenüber allen Jugendringen wahrnehmen kann.

5. Auftragsverarbeiter_in:

Unter diesen Begriff fallen **externe Dienstleister**, die personenbezogene Daten im Auftrag, d.h. auf Weisung des/der Verantwortlichen in irgend einer Art und Weise verarbeiten. Für die Jugendringe des BJR wäre das bspw. die AKDB, allerdings fallen hierunter auch *domain-hoster*, wenn über die *gehostete* Webseite Daten verarbeitet werden. Mit solchen Auftragsverarbeitern muss der/die Verantwortliche nunmehr einen Vertrag abschließen, zur Sicherstellung der Vorgaben des DSGVO.³

² Näheres s. unter Kapitel V. 1. dieser Broschüre.

³ Weitergehende Informationen s. unter Kapitel IV. 5. dieser Broschüre.

IV. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich grundsätzlich nach **Art. 6 Abs. 1 DSGVO**. Damit einer Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder aufgrund einer Rechtsgrundlage erfolgen, die sich aus der DSGVO, respektive dem BayDSG n.F. und BDSG n.F. ergibt.

Insoweit ist nicht alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist, vielmehr braucht jede Verarbeitung personenbezogener Daten eine eigene Rechtsgrundlage.

1. Allgemeine Grundsätze für die Datenverarbeitung:

In **Art. 5 der DSGVO** werden zunächst allgemeine Grundsätze aufgestellt, die bei einer späteren Verarbeitung zwingend zu beachten sind und sich mittelbar in einer Vielzahl weiterer Vorschriften der DSGVO wiederfinden.

Die Einhaltung dieser Grundsätze hat der/die Verantwortliche im Zweifel nachzuweisen, **Art. 5 Abs. 2 DSGVO**. Der Verantwortliche ist gegenüber der Aufsichtsbehörde insoweit rechenschaftspflichtig.

Dementsprechend haben Jugendringe und Jugendverbände dafür zu sorgen, schriftliche Bestimmungen zur Datenverarbeitung auszuarbeiten, mit denen sich die Einhaltung dieser Grundsätze im Zweifel nachweisen lässt. Dabei kommen u.a. in Betracht:

- Aufstellen von Datenschutzrichtlinien/ Datenschutzordnungen über die Erhebung, Nutzung, Speicherung, Aufbewahrung, Löschung von Daten etc.
- Zugangsbeschränkungen festlegen: Wer hat wann auf welche Daten Zugriff und warum?
- Datenschutzunterweisungen- und Verpflichtungen von Vereinsmitgliedern/Beschäftigten.
- Dienstanweisungen

Daneben bestehen folgende gesetzliche Pflichten, die unter Kapitel V dieser Broschüre näher erklärt werden:

- Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses
- Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung
- Datenschutz-Folgenabschätzung

a) Grundsatz der Rechtmäßigkeit und Transparenz:

Personenbezogene Daten müssen logischerweise rechtmäßig verarbeitet werden und das möglichst transparent, klar und verständlich für den Betroffenen. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch die DSGVO und kommt insbesondere bei den Informationspflichten nach **Art. 13 und 14 DSGVO** zum Ausdruck.⁴

b) Grundsatz der Zweckbindung der Datenverarbeitung:

Hiernach darf die Datenverarbeitung nur aufgrund vorab festgelegter, eindeutiger und legitimer Zwecke erhoben werden. Eine Weiterverarbeitung ist nur dann zulässig, wenn diese mit den Erhebungszwecken (Rechtsgrundlage) vereinbar oder der Betroffene damit einverstanden ist.

c) Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit:

Insbesondere bei der automatisierten und technischen Datenverarbeitung ist umfassende Sicherheit zu gewährleisten. Dieser Grundsatz wird in **Art. 32 DSGVO** näher beschrieben, in dem Sinne, dass geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen sind, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Zudem werden beispielhaft einige technische Mindestanforderungen beschrieben.

d) Grundsatz der Speicherbegrenzung - Recht auf „Vergessen werden“:

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich nur so lange zu speichern, wie der Zweck der Erhebung es vorschreibt. Danach sind sämtliche Daten unverzüglich und unwiderruflich zu löschen. So sind Teilnehmerlisten zu einzelnen Fachveranstaltungen, Freizeitmaßnahmen o.ä. grundsätzlich nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung wieder zu löschen.

Die Pflicht zur Löschung besteht freilich auch dann, wenn der Betroffene seine Einwilligung zur Datenverarbeitung widerruft oder die Daten rechtswidrig verarbeitet, respektive erhoben wurden. Vgl. hierzu **Art. 17 DSGVO**.

2. Rechtsgrundlagen nach der DSGVO und dem BDSG:

Als maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung nach der DSGVO und dem BDSG n.F. kommen v.a. **Art. 6 Abs. 1a), Art. 6 Abs. 1b) und Art. 6 Abs. 1f) DSGVO sowie § 26 BDSG n.F.** in Betracht. Die folgenden Ausführungen werden exemplarisch für Jugendverbände dargestellt, jedoch lassen sich diese Grundsätze auch auf die Praxis in den Jugendringen übertragen.

⁴ Weitergehende Informationen s. unter Kapitel IV. 4. dieser Broschüre.

a) Verarbeitung von Daten der Vereinsmitglieder:

Rechtlich gesehen ist die Mitgliedschaft im Verein, ebenso wie ein Arbeitsverhältnis ein Vertrag, wonach gemäß **Art. 6 Abs. 1b) DSGVO** solche Daten von betroffenen Personen erhoben werden dürfen, die für die Begründung und Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlich sind. Damit dürfen insbesondere alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung des Vertragszwecks (Bsp. Mitgliedschaft im Verein) notwendig sind. (Kontaktdaten, Bankverbindungen etc., Weitergabe an Dachverband etc.) Vor dem Hintergrund der oben unter Kapitel IV.1. erwähnten Dokumentationspflichten ist es zwingend erforderlich, dass entsprechende „Vertragsziele“ schriftlich festgehalten werden. Für das Beispiel einer Vereinsmitgliedschaft wäre z.B. Folgendes festzuhalten:

- **Erhebung:** Welche Daten müssen für eine Vereinsmitgliedschaft erhoben werden?
- **Nutzung:** Zu welchem Zweck braucht es die Daten? Wer hat Zugriff?
- **Speicherung:** Wo und wie lange werden die Daten gespeichert?
- **Weitergabe:** Müssen die Daten an Dritte weitergegeben werden (Dachverband, Versicherungen etc. - das ergibt sich bspw. nicht zwingend aus der Mitgliedschaft in einem Ortsverband)
- **Löschung:** Wie lange sollen die Daten gespeichert werden - ist eine langfristige Speicherung für Statistikzwecke erforderlich?

Die Vereinsziele sind regelmäßig in der Satzung des jeweiligen Jugendverbandes niedergelegt. Sollten diese dort nicht ausreichend niedergeschrieben sein, ist entweder eine Satzungsänderung vorzunehmen oder eine eigens zu diesem Zweck ausformulierte Datenschutzordnung/Datenschutzrichtlinie o.ä. auszuarbeiten, die dann von dem jeweils beschlussfassenden Organ verabschiedet werden kann. Dieses Vorgehen hat gegenüber einer Satzungsänderung den Vorteil, dass sich der mit einer Satzungsänderung verbundene Verwaltungsaufwand vor dem Registergericht, Notar etc. erspart werden kann und die Anpassung einer Datenschutzrichtlinie auch in der Zukunft leichter umzusetzen ist.

b) Verarbeitung von Daten Dritter/ Weitergabe an Dritte:

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten Dritter (Eltern, Sponsoren etc.), die nicht Vereinsmitglieder sind bzw. die Weitergabe von Daten an Dritte kommt **Art. 6 Abs. 1f) DSGVO** in Betracht, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen.

Auch das *berechtigte Interesse* eines Verbandes oder der Jugendrings lässt sich in einer Datenschutzrichtlinie/Datenschutzordnung festhalten und bedarf der näheren Konkretisierung, sofern sich dies nicht bereits aus der bestehenden Satzung/Rechtsgrundlage ergibt bzw. aus der Natur der Sache. Die Abfrage von Kontakt- bzw. Versicherungsdaten von Eltern dürfte regelmäßig unter diese Vorschrift fallen, ohne ausdrücklich in einer Datenschutzrichtlinie/Datenschutzordnung ausdrücklich erwähnt werden zu müssen, da der Schutz der Vereinsmitglieder sowohl im Sinne des Jugendverbandes liegt, als auch im Interesse des/der Betroffenen.

Ebenso handelt es sich bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten an Fördermittelgeber (z.B. Kommunen) um eine zulässige Datenverarbeitung, zur Wahrnehmung *berechtigter Interessen des Vereins*, da es schließlich um die Vereinsförderung geht.

c) Verarbeitung von Personaldaten von Beschäftigten:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses ist in **§ 26 BDSG n.F.** gesondert geregelt. Als Beschäftigte sind die in **§ 26 Abs. 8 BDSG n.F.** aufgeführten Personen anzusehen. Soweit der Jugendverband/Jugendring Personen in einem abhängigen hauptamtlichen Verhältnis beschäftigt (z.B. Mitarbeiter der (Vereins-)Geschäftsstelle, Trainer), ist § 26 BDSG-n.F. anwendbar. Danach dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.

d) Verarbeitung aufgrund Einwilligung des Betroffenen:

Sollte keine der genannten Rechtsgrundlagen greifen, ist die Verarbeitung der Daten des/der Betroffenen nur zulässig, wenn diese_r in die Verarbeitung einwilligt, **Art. 6 Abs. 1a) DSGVO**.

Exkurs - Veröffentlichungen im Internet:

Der Internet-Auftritt von Jugendringen und Jugendverbänden ist aus der Praxis gar nicht mehr wegzudenken. Allerdings stellt die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet (ohne Passwortschutz) eine Datenübermittlung an Dritte (Jedermann) dar und ist mit hohen Risiken besetzt.

Deswegen ist die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten Betroffener im Internet (Homepage, Facebook, Instagram etc.) grundsätzlich unzulässig, wenn der/die Betroffene nicht ausdrücklich eingewilligt hat.

Anders verhält es sich mit der Veröffentlichung der Kontaktdaten (mit Ausnahme der Privatadresse) von Funktionsträgern, sofern deren „dienstliche Erreichbarkeit“ für den Vereinszweck, bzw. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (s. oben unter) erforderlich ist.

Art. 7 DSGVO konkretisiert dabei diesen Grundsatz und benennt die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Einwilligung des/der Betroffenen. Dabei gilt:

- Die Einwilligung muss schriftlich erfolgen
- Die vorformulierte Einwilligungserklärung muss so klar, einfach und verständlich wie möglich formuliert sein. Vor diesem Hintergrund werden durch **Art. 8 der DSGVO** auch erstmalig Jugendliche in den Blick genommen. Danach dürfen Kinder ab 16 Jahren ihre Einverständnis selbst erteilen, die Anforderungen an die Verständlichkeit und Klarheit der Formulierung sind hier umso höher.
- Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen, durch eine unmissverständliche Willensbekundung (Unterschrift, Ankreuzen eines Feldes etc.). D.h. die Einwilligung in die Datenverarbeitung über eine Eingabemaske auf einer Homepage muss so gestaltet sein, dass man seine Einwilligung nur durch Setzen eines Hakens im entsprechenden Feld erteilen kann o.ä. Ein vorab angekreuztes Feld ist nicht ausreichend. (sog. Opt-In-Funktionen)
- Die Einwilligung muss jeder Zeit widerrufen werden können. Hierüber ist vorab zu informieren, der Widerruf muss so einfach möglich sein, wie die Einwilligung (sog. Opt-Out-Funktionen).⁵

3. Rechtsgrundlagen nach dem BayDSG:

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften nach dem BayDSG finden sich in den **Art. 4 - 9 BayDSG n.F.**, wobei die wichtigste Rechtsvorschrift hier **Art. 4 Abs. 1 BayDSG n.F.** sein dürfte:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.“

⁵ Umfassende und empfehlenswerte Informationen zu den Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung für Vereine finden sich unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DS-GVO.pdf>

Die Aufgaben der Jugendringe ergeben sich insbesondere aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings, jedoch gelten auch hier die unter Kapitel IV.2. benannten Ausführungen zur schriftlichen Konkretisierung der „öffentlichen Aufgaben“ im Sinne des Bay-DSG durch entsprechende Datenschutzordnungen/Datenschutzrichtlinien.

Ergänzend kommen auch für Jugendringe die oben genannten Rechtsgrundlagen nach **Art 6 DSGVO** in Betracht.

4. Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13,14 DSGVO:

Wenn der Jugendring oder der Jugendverband personenbezogene Daten direkt bei der betroffenen Person abfragen will, hat der Jugendring bzw. Verband gemäß dem Grundsatz der Transparenz (s. oben) umfassende Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen. Diese ergeben sich aus **Art. 13 DSGVO**. Dabei ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. Stellvertreter
- Zwecke der Verarbeitung
- Rechtsgrundlagen der Verarbeitung (s.oben)
- Berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1f) DSGVO (s.oben.)
- Mögliche Empfänger der Daten (Dachverbände, Versicherungen, Internet, etc.)
- Speicherdauer der Daten
- Belehrung über die Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruchsrecht)
- Jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Teilt der Verantwortliche die vorgesehenen Informationen nicht, nicht vollständig oder inhaltlich unrichtig mit, so verletzt er seine Informationspflichten. Das ist für Jugendverbände gemäß **Art. 83 Abs. 5 b) DSGVO** bußgeldbewehrt. Werden die Daten über den Betroffenen nicht bei ihm selbst, sondern einem Dritten abgefragt, ergeben sich die jeweiligen Informationspflichten aus **Art. 14 DSGVO**.

Zur Umsetzung der Informationspflichten nach Art. 13,14 DSGVO empfiehlt es sich ein Musterformular zu erstellen, das jeweils ausgehändigt werden kann bzw. im Internet veröffentlicht werden kann, wenn Daten über Onlineverfahren erhoben werden. Vorlagen hierzu finden sich unter:
https://www.innenministerium.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/index.php

5. Auftragsdatenverarbeitung, Art. 28,29 DSGVO:

Werden personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen durch einen externen Dienstleister verarbeitet (Tätigwerden auf Weisung des Verantwortlichen), liegt ein Fall der sogenannten Auftragsverarbeitung nach **Art 28, 29 DSGVO** vor.⁶ Beispiele für Auftragsdatenverarbeitungen in der Jugendarbeit sind:

- Personalverwaltung über die AKDB
- Dienstleistungen von Webhostern (Hosting von Webseiten auf den Servern eines Dritten = Provider)
- Cloud-Computing-Anbieter
- Auslagerung der Buchhaltung

Dabei darf der Verantwortliche nur Auftragsverarbeiter einsetzen, die eine hinreichende Garantie für eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung gewährleistet. Der Nachweis für diese Qualifikation kann über entsprechende Zertifizierungen gemäß **Art. 42 DSGVO** und anerkannte Verhaltenskodizes nach **Art. 40 DSVO** geführt werden (**Art. 28 Abs. 5 DSGVO**).

Die Auftragsverarbeitung darf nur auf der Grundlage eines bindenden Vertrages erfolgen. Auftraggeber bzw. Auftragnehmer haben dabei die Auswahl zwischen individuellen Verträgen, Standardverträgen, die die EU-Kommission bereitstellt, Standardverträgen, die die Aufsichtsbehörde bereitstellt, und zertifizierten Vertragsmustern. Im Einzelnen muss der Vertrag u.a. beinhalten:

- Gegenstand und Dauer der Auftragsdatenvereinbarung
- Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung
- Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten

⁶ S. auch unter Kapitel III.5. dieser Broschüre.

- Kategorie der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen
- Pflichten und Rechte des Verantwortlichen
- Umfang der Weisungen, die zu dokumentieren sind
- Verpflichtung des vom Auftragsverarbeiter eingesetzten Personals auf das Datengeheimnis
- zulässige Unterauftragsverhältnisse
- Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung der Betroffenenrechte
- Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei den in **Art. 32 ff. DSGVO** festgeschriebenen Verpflichtungen (z.B. Meldepflicht von Datenschutzverstößen)
- Abwicklung nach Beendigung der Auftragsverarbeitung
- Kontrollrechte des Auftraggebers

Nach bisheriger Rechtslage war der Auftragnehmer nicht als Dritter, sondern als Teil der verantwortlichen Stelle anzusehen mit der Folge, dass keine Datenübermittlung vorlag und somit und auch keine Einwilligung der Mitglieder in die Auftragsdatenverarbeitung erforderlich war. Eine solche Privilegierung kennt die DSGVO jedoch nicht mehr. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an den Auftragsverarbeiter stellt daher eine Übermittlung an Dritte dar. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist **Art. 6 Abs. 1f) DSGVO**. Denn ein berechtigtes Interesse i. S. des Art. 6 Abs. 1f) DSGVO ist dann zu bejahen, wenn sich der Verantwortliche für seine Organisation einer externen Datenverarbeitung bedient.

Der/die Verantwortliche ist und bleibt jedoch für jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten, die er/sie selbst vornimmt oder die durch einen von ihm/ihr bestellten Auftragsverarbeiter wahrgenommen werden, verantwortlich (**Art. 24, Art. 4 Nrn. 2, 7 und 8 DSGVO**).

Einen entsprechenden Mustervertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28, 29 DSGVO findet sich u.a. unter:

https://www.innenministerium.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/index.php

Für Jugendringe, bei denen die Auftragsdatenverarbeitung u.a. über die AKDB erfolgt, erhalten von der AKDB einen entsprechenden Vertrag zugesandt. Dies befreit jedoch nicht von der Pflicht, auch mit den übrigen Auftragsverarbeitern einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

V. Organisatorische Pflichten des Verantwortlichen

1. Benennung eines/einer Datenschutzbeauftragten⁷:

Der/die behördliche bzw. verbandliche DSB ist aufgrund seiner/ihrer beruflichen Qualifikation und seines/ihrer datenschutzrechtlichen Fachwissens zu benennen, **Art. 37 Abs. 5 DSGVO**. Zur Vermeidung von Interessenskollisionen dürfen diese Aufgaben nicht vom Verantwortlichen (Vorstand/Vorsitzende_r/Geschäftsführung) übernommen werden.

Der/die Verantwortliche muss die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten veröffentlichen und die der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für Datenschutz Bayern) zu benennen. Für die Veröffentlichung der Kontaktdaten genügt die Veröffentlichung der E-Mail-Adresse des/der DSB auf der Homepage.

Besteht für einen Jugendverband keine Verpflichtung zur Bestellung eines/einer DSB⁸, ist es Aufgabe des Vereinsvorstands, sich um den Datenschutz zu kümmern. Die Benennung eines/einer DSB kann freilich auch auf freiwilliger Basis erfolgen.

Entgegen der alten Rechtslage ist das Führen des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO (s. unten) nicht mehr gesetzliche Pflichtaufgabe des/der DSB, sondern des/der Verantwortlichen. Allerdings kann diese Aufgabe gemäß **Art.**

⁷ S. auch unter Kapitel III.4. dieser Broschüre.

⁸ Die Pflicht besteht **dann nicht**, wenn weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung von Daten betraut sind und auch keine Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchgeführt werden muss. S. dazu Kapitel V.3.

38 Abs. 6 DSGVO durch schriftliche Vereinbarung auf den/ die DSB übertragen werden. Auch zusätzliche Aufgabenübertragungen sind möglich.

2. Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DSGVO:

Gemäß **Art. 30 DSGVO** hat jede_r Verantwortliche ein Verzeichnis aller automatisierten und nicht automatisierten Daten-Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Zwar besteht bei Verantwortlichen, bei denen weniger als 250 Mitglieder beschäftigt sind, zunächst eine Ausnahme von dieser Pflicht. Allerdings gilt diese Ausnahmeregelung dann nicht, wenn die Verarbeitung ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, wenn die Verarbeitung nicht nur gelegentlich oder eine Verarbeitung sensibler Daten im Sinne von Art. 9, 10 DSGVO erfolgt. Da auch in jedem Verein die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur gelegentlich erfolgt, ist auch bei Vereinen mit weniger als 250 Mitarbeitern ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Das Verzeichnis muss u.a. zwingend folgende Angaben enthalten, die im Wesentlichen den Informationspflichten nach **Art. 13 DSGVO** entsprechen:⁹

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Zwecke der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind bzw. noch offengelegt werden
- Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO (s. oben)

Das Verzeichnissesverzeichnis muss schriftlich oder in einem elektronischen Format geführt werden. Der/die Verantwortliche ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf deren Anfrage zur Verfügung zu stellen. Ein Einsichtsrecht für betroffene Personen oder „Jedermann“ besteht nach der DS-GVO nicht mehr. Lediglich der/die DSB der Jugendringe (öffentliche Stelle) hat ein Recht auf Einsicht in dieses Verzeichnis, **Art. 12 BayDSG n.F.**

⁹ S. Unter Kapitel IV.4. dieser Broschüre.

Eine entsprechende Mustervorlage für das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO findet sich unter:

https://www.innenministerium.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/index.php

Der Bayerische Jugendring stellt den Jugendringen in Kürze eine entsprechende Mustervorlage für Personalakten zur Verfügung.

3. Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35,36 DSGVO, Art. 14 BayDSG n.F.:

Nach **Art. 35 und 36 DSGVO** ist für Formen der Verarbeitung, die „insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge“ haben, eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

Dahinter steckt eine Risikoabschätzung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und ihrer Zwecke mit den Rechten der Betroffenen, vor dem Hintergrund der allgemeinen Grundsätze nach Art. 5 DSGVO.¹⁰

Der Landesbeauftragte für Datenschutz in Bayern wird diesbezüglich eine nicht abschließende Liste von Verarbeitungen veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig ist, für die Praxis der Jugendringe und Jugendverbände dürfte dies jedoch nur in den seltensten Fällen erforderlich sein, zumal diese Pflicht dann entfällt, wenn beispielsweise der Auftragsdatenverarbeiter diese Pflicht bereits erfüllt hat.

¹⁰ S. unter Kapitel IV.1. dieser Broschüre.

VI. Checkliste zur Umsetzung der DSGVO

Maßnahmen	Anmerkungen
Festlegen wer im Jugendring/ Jugendverband die „Verantwortlichen“ im Sinne der DSGVO sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Vereinbarungen (Art. 5 DSGVO) • Aufgaben klar benennen
Benennung/Bestellung eines/einer DSB	<ul style="list-style-type: none"> • Bisherige Bestellung gilt fort • Auswahl geeigneter Personen • Externe „Dienstleister“ bzw. Zusammenfassung mehrere Jugendringe auf Bezirksebene möglich • Bestellung und konkreten Aufgabenbereich schriftlich dokumentieren (Art. 39 DSGVO, Art. 12 BayDSG n.F.)
Erlass von Datenschutzordnungen/Richtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendig zur Rechenschaftspflicht nach Art. 5 DSGVO • Festlegung von Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen
Überarbeitung/Neufassung von Datenschutzbelehrungen, Dienstanweisungen etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendig zur Rechenschaftspflicht nach Art. 5 DSGVO • Festlegung von Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen
Screening bestehender Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der „Gesetzes-Hausnummern“ (Paragraphennummern, Artikel etc.) • Inhaltliche Anpassungen vornehmen
Anpassung/Neufassung von Datenschutzhinweisen/Informationspflichten nach Art. 13,14 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> • Vordrucke/Musterformulare erstellen • Datenschutzerklärung auf der Homepage anpassen/erneuern (durch externe Dienstleister)
Veröffentlichung der Kontaktdaten des/der DSB an den Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Über die Homepage des Landesbeauftragten möglich
Anpassung/Abschluss von Verträgen über Auftragsverarbeitungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Mustervordrucken

Anpassung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM), Art. 32 DSGVO	<ul style="list-style-type: none">• SSL-Verschlüsselung der Homepage• Impressum auf der Homepage, Facebook etc.• Datenschutzerklärung auf der Homepage• Email - Versand im Zweifel über BCC, nicht nur CC (Bsp.: Newsletter)• „Geschäftliche“ E-mails für den Jugendring/Verein mit ordentlicher Signatur• Zugangsbeschränkungen/Kontrolle• Aktenablage• Datensicherung• etc.
--	---

VII. Abschließende Hinweise

Bei weiteren Fragen wendet Euch bitte an faust.hansjakob@bjr.de. Über das Bestehen weitere Unterlagen, Mustervorlagen etc. werden die Jugendringe des Bayerischen Jugendrings sowie seine Mitgliedsverbände rechtzeitig informiert.